

1. Änderungssatzung zur Erhaltungssatzung nach § 172 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.Gem.O) beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Deutzen in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2002 folgende 1. Änderungssatzung zur Erhaltungssatzung vom 19.06.2002

§ 1

§ 5 der Erhaltungssatzung wird wie folgt geändert :

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung zur Erhaltungssatzung nach 172 Baugesetzbuch tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Deutzen, den 23.10.02

Nowak
Nowak
Bürgermeisterin

